

GG

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.138/2
VOM 17. SEPTEMBER 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 26. August 2008 von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Festlegung des Modells einer Geschäftsordnung für Kirchenfabrikräte" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

*
* *

Allgemeine Bemerkungen

1. Der entworfene Erlass zielt darauf ab, das Modell einer Geschäftsordnung für die Räte der katholischen und protestantischen Kirchenfabriken gemäß Artikel 14, § 1, Absatz 3, des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte festzulegen (Artikel 1 des Entwurfs).

In der Anlage sind die Wörter "Bistum Lüttich" zu streichen, und die Wörter "Dem Bistum" und "des Bistums" durch die Wörter "Dem Bistum oder dem Zentralrat" bzw. "des Bistums oder des Zentralrats" zu ersetzen.

2. Es ist nicht zu empfehlen, Artikel des vorerwähnten Dekrets vom 19. Mai 2008 zu übernehmen oder zu paraphrasieren, denn durch die - sogar treue - Übernahme des Inhaltes dieser Artikel der Verfasser des Entwurfs dann handelt, als wäre er zuständig, die höheren Normen festzulegen und somit abzuändern.

.../...

Infolgedessen sind Artikel 1, Absatz 1, 2, Absätze 1 und 2, 3, Absatz 2, 5, Absatz 1, erster Satz, und Absatz 7, erster und zweiter Satz, 6, 7, Absatz 4, 8, Absatz 1, 10, erster Satz, 11, erster Satz, und 13, Absatz 1, des Modells einer Geschäftsordnung auszulassen.

Besondere Bemerkungen

Verfügender Teil

Artikel 7

In Absatz 2, zweiter Gedankenstrich, schreibe man "der anwesenden [vertretenen], (... weiter wie im Entwurf)".

Artikel 11

Was die Aufbewahrung der Archive während 30 Jahren und ihre eventuelle Übermittlung an das Staatsarchiv angeht, ist zu bemerken, dass das vorerwähnte Dekret vom 19. Mai 2008 die Regierung nicht ermächtigt hat, in dieser Angelegenheit, die durch das Archivgesetz vom 24. Juni 1955 geregelt wird ⁽¹⁾, Vorschriften festzulegen,.

Artikel 11 des Modells einer Geschäftsordnung ist folglich anzupassen.

⁽¹⁾ Was die Frage der Zuständigkeitsverteilung in Sachen Archiv zwischen der Föderalbehörde und den föderierten Staatseinheiten angeht, siehe Gutachten 27.978/4 vom 17. Februar 1998 über den Vorentwurf des heutigen Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 bezüglich des öffentlichen Archivs (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2001-2002, Nr. 271-1, Seiten 7 und 8).

Artikel 14

Die in Artikel 14, § 1, Absatz 1, des o.a. Dekrets vom 19. Mai 2008 genannten Modalitäten zur Abänderung der Geschäftsordnung können sich nicht auf das Anwesenheits- und Wahlquorum beziehen.

Artikel 19, § 1, des o.a. Dekrets vom 19. Mai 2008 legt nämlich die Abstimmungsmodalitäten (Anwesenheits- und Wahlquorum) fest, die, soweit das Dekret nicht etwas anderes bestimmt, auf die Festlegung der Geschäftsordnung und ihrer späteren Abänderungen anwendbaren sind.

Artikel 14 des Modells einer Geschäftsordnung ist folglich auszulassen.

Artikel 15

Die Bestimmungen des o.a. Dekrets vom 19. Mai 2008 sind zwingend und nicht ergänzend anwendbar. Demzufolge ist Artikel 15 des Modells einer Geschäftsordnung zu streichen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
den Herren	G. KEUTGEN,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	H. BOSLY,	
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,